

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang

Ethnologie

an der Universität Bayreuth

Vom 15. Februar 2008

in der Fassung der Änderungssatzung

Vom 30. April 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*

* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
 - § 4 Sprachkenntnisse
 - § 5 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
 - § 6 Auslandsstudium
 - § 7 Berufspraktikum
 - § 8 Studienberatung
 - § 9 Prüfungsausschuss
 - § 10 Prüfer und Beisitzer
 - § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung
 - § 13 Zulassungsverfahren
 - § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 15 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 17 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 - § 19 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
 - § 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen
 - § 21 Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, schriftliche Berichte
 - § 22 Bachelorarbeit
 - § 23 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 24 Prüfungsnoten
 - § 25 Prüfungsgesamtnote
 - § 26 Bestehen der Prüfung
 - § 27 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 28 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 32 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 33 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 34 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Semesterwochenstunden, Teilprüfungen und Leistungspunkte
- Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Ethnologie wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Diese setzen sich aus Grundlagenkenntnissen der Ethnologie und anwendungsbezogenen Fähigkeiten zusammen. ³Im Einzelnen soll im Studiengang Wissen über:

- Ausprägungen und Heterogenität kultureller Formen
- Strukturen menschlicher Gesellschaften
- die historische Bedingtheit sozialer und kultureller Phänomene
- Produkte kulturellen Schaffens: Kunst und Medien
- Beziehungen zwischen Kulturen
- kulturellen und sozialen Wandel sowie
- Geschichte, Theorien und Methoden des Fachs

erworben werden. ⁴Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁵Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. ³Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.
- (3) ¹Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit studienbegleitend absolviert. ²Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Zum Ende des zweiten Fachsemesters wird eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 18 durchgeführt.

- (5) ¹Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Ausnahmsweise ist die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums möglich.
- (6) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Kombinationsfach insgesamt zwischen 89 und 98 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Ethnologie besteht aus den folgenden Teilbereichen:
1. Kernfach
 - Kernbereich (Module A bis D)
 - Praxisbereich (Module E bis G)
 - Ergänzungsbereich (Module H und I).
 2. Kombinationsfach

²Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches.

³Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in den Bachelorstudiengängen. ⁴Das Kernfach kann mit folgenden Kombinationsfächern kombiniert werden (vgl. Anhang):

 - K1 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
 - K2 Anglistik
 - K3 Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (Teilbereich N1: Geographische Entwicklungsforschung Afrikas – African Development Studies in Geography)
 - K4 Germanistik
 - K5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)
 - K6 Rechtswissenschaften
 - K7 Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (Teilbereich N5: Religion und Afrikanische Geschichte)
 - K8 Romanistik (Französisch)
 - K9 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

⁵Falls in einem Kombinationsfach über die vorgeschriebenen 49 Leistungspunkte hinaus zusätzliche Leistungspunkte erbracht werden, werden diese bei der Gesamtsumme der zu erwerbenden Leistungspunkte nicht berücksichtigt. ⁶Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils in den Modulen A bis I des Kernfaches und im gewählten Kombinationsfach abzulegen.

- (2) ¹Im Modul I ist mindestens eine außereuropäische oder europäische Fremdsprache außer Englisch (vorzugsweise Französisch, Spanisch oder Portugiesisch) möglich. ²Die Wahlmöglichkeiten orientieren sich am Angebot des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth. ³Wird ein philologisches Kombinationsfach gewählt (Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst, Anglistik, Romanistik), so muss im Modul I eine Sprache gewählt werden, die von den im Rahmen des Kombinationsfachs zu erlernenden Sprachen verschieden ist.
- (3) ¹Die Wahl der Sprache im Modul I sowie die Wahl des Kombinationsfachs kann auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid des Prüfungsausschusses möglich.

§ 4 Sprachkenntnisse

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Ethnologie setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. ²Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Praktika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Abs. 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studierenden.

- (4) ¹In Seminaren wird anhand ausgewählter Teilbereiche das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige aktive Teilnahme sowie eine individuelle Leistung je nach Veranstaltung in Form einer Hausarbeit und/oder einer Abschlussklausur. ³Proseminare zeichnen sich dabei durch ihren einführenden Charakter, Hauptseminare durch ihr fortgeschrittenes Niveau aus.
- (5) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studierenden Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Berufsfeldes.
- (6) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sind neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen Ergänzungen durch Selbststudium und außeruniversitäre Praktika notwendig. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 6

Auslandsstudium

¹Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über allgemeine Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das Akademische Auslandsamt. ⁴Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern soll die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 7

Berufspraktikum

- (1) ¹Ein Praktikum von mindestens 120 Arbeitsstunden Umfang in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Um die lokalen Gegebenheiten im Sinne des Studiums angemessen kennenlernen zu können, wird eine Praktikumsdauer von drei Monaten dringend empfohlen. ³Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ⁴Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁵Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der

Praktikantenservice behilflich. ⁶Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 120 Arbeitsstunden Umfang nachgewiesen werden. ⁷Auch in diesem Fall wird eine Aufenthaltsdauer im Gastland von drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

- (2) ¹Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen, der im Rahmen eines Seminars verfasst wird. ³Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch die Fachvertreter der Ethnologie in Verbindung mit dem Bachelor-Praktikantenservice.

§ 8 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informieren die Lehrenden des Fachs. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

bestimmen; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem bayrischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte des Faches Ethnologie werden. ⁴Der Prüfungsausschuss und die Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die studienbegleitenden Teilprüfungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Ethnologie.
- (2) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 13 Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Ethnologie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 14 und 23 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu einer Höhe von 100 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System angerechnet werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu einer Höhe von 100 Leistungspunkten angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen können auf Antrag bis zu einer Höhe von 100 Leistungspunkten anerkannt werden, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 15

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Prüfer bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die Termine der studienbegleitenden Teilprüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die

entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 17

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, schriftlichen Berichten und schriftlichen Hausarbeiten.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 18

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen des Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 40 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 19

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Teilprüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Teilprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
 - b) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 20

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden im Kernfach mindestens einstündig, höchstens vierstündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 24 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt. ²Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der

Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

§ 21

Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, schriftliche Berichte

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) ¹Präsentationen dienen der mündlichen Darstellung eines bestimmten Stoffes im Rahmen eines Seminars. ²Die Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung einer Präsentation in Form eines schriftlichen Berichts beträgt drei Wochen. ³Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁴Das Thema des schriftlichen Berichts muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten

Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. ²Der Kandidat kann jeden Prüfer des Kernfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, die der Abfassung der Bachelorarbeit vorausgeht, in der Regel acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit, die der Abfassung der Bachelorarbeit vorausgeht, ein Thema. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Interdisziplinäre und interkulturelle Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ³Es kann sich bei der Bachelorarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Bachelorarbeit einzureichen ist. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie in einer geeigneten elektronischen Form einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht

und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 70 000 Zeichen (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Abs. 6 – ca. 40 Seiten -) nicht überschreiten.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungsausschuss reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 10. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 24 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 23

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 24

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) ¹Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 25 Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen im folgenden Verhältnis gewichtet:

Bereich / Modul	Anteil an der Gesamtnote (%)
1. Kernbereich	40
<i>Modul A</i>	–
<i>Modul B</i>	15
<i>Modul C</i>	15
<i>Modul D</i>	10
2. Praxisbereich	10
<i>Modul E</i>	–
<i>Modul F</i>	10
<i>Modul G</i>	–
3. Ergänzungsbereich	10
<i>Modul H</i>	5
<i>Modul I</i>	5
Kernfach gesamt	60
Kombinationsfach	20
Bachelorarbeit	20
Summe	100

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 26

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 27

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe

der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

- (4) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer.

§ 28

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach § 15 der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Zur Überprüfung der vom Kandidaten benutzten Hilfsmittel kann bei Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit neben der Abgabe in gebundener Form auch die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden.

§ 32

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches sowie die gewählte Fremdsprache. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Note der einzelnen Prüfungen und die Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit, sowie die Noten für besuchte Lehrveranstaltungen. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Semesterwochenstunden, Teilprüfungen und Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die Semesterwochenstunden sowie die gesamten Leistungspunkte pro Modul für Teilnahme, studienbegleitende nicht gesamtnotenrelevante Leistungen sowie studienbegleitende gesamtnotenrelevante Leistungen angegeben.

Modul	SWS	Aktive Teilnahme (LP)	Nicht gesamtnotenrelevante Prüfungsleistungen (LP)	Gesamtnoten-relevante Prüfungsleistungen (LP)	Summe (LP)
1. Kernbereich	28	35	7	8	50
<i>Modul A</i>	8	9	3	–	12
<i>Modul B</i>	8	12	2	4	18
<i>Modul C</i>	6	9	2	2	13
<i>Modul D</i>	6	5	–	2	7
2. Praxisbereich	18	22	2	8	32
<i>Modul E</i>	8	6	–	2	8
<i>Modul F</i>	6	8	–	6	14
<i>Modul G</i>	4	8	2	–	10
3. Ergänzungsbereich	22	25	8	4	37
<i>Modul H</i>	6	9	–	4	13
<i>Modul I</i>	16	16	8	–	24
Kernfach gesamt	68	82	17	20	119
(Kombinationsfach)	30	30	–	19	49
Bachelorarbeit	–	–	–	12	12
Summe	98	112	17	51	180

Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

1. Kernbereich

Modul	Titel	Form	SWS	LP
A	Einführungsmodul		8	12
	<i>A1 Einführung in die Ethnologie</i>	Vorlesung Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)	2	2 (Akt. Teiln.) 2 (Klausur)
		Tutorium	2	1 (Teiln.)
		Seminar Textlektüre	2 (6)	3 (Akt. Teiln.) (8)
	<i>A2 „Große Köpfe der Ethnologie“</i>	Proseminar Präsentation (nicht gesamtnotenrelevant)	2 (2)	3 (Akt. Teiln.) 1 (Präs.) (4)
B	Grundlagenmodul (Ethnologische Grundlagenkurse)		8	18
	<i>B1 Religionsethnologie</i>	Seminar	4 x 2	4x3 (Akt. Teiln.)
	<i>B2 Wirtschaftsethnologie</i>	Besuch von vier Veranstaltungen; in drei Bereichen muss eine Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden, davon sind zwei gesamtnoten- relevant	(8)	3x2 (Hausarb. oder Klausur)
	<i>B3 Politik- und Rechtsethnologie</i>			
	<i>B4 Verwandtschafts- und Sozial- ethnologie</i>			
	<i>B5 Kunstethnologie/populäre Kultur</i>			(18)
C	Aufbaumodul		6	13
	<i>Ethnologische Lehrveranstaltungen mit thematischem, regionalem oder vergleichendem Bezug</i> (Angebot der Facheinheit)	Seminar Besuch von drei Veranstaltungen; in zwei Veranstaltungen muss eine Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden, davon ist eine gesamt- notenrelevant	3 x 2	3x3 (Akt. Teiln.) 2x2 (Hausarb.)

	und des Iwalewa-Haus)		(6)	(13)
D	Vertiefungsmodul		6	7
	<i>D1 Neuere Strömungen in der Ethnologie</i>	Hauptseminar Hausarbeit (gesamtnotenrelevant)	2 (2)	3 (Akt. Teiln.) 2 (Hausarb. oder Klausur) (5)
	<i>D2 Ethnologisches Kolloquium</i>	Seminar	2 x 2 (4)	2 x 1 (Teiln.) (2)
	Ergebnis Kernbereich		28 Std	50 LP

2. Praxisbereich

Modul	Titel	Formen	Stunden	LP
E	Wissenschaftl. Arbeiten		8	8
	<i>E1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	Seminar	(2) (2)	2 (Akt. Teiln.) (2)
	<i>E2 Argumentieren</i>	VL oder Seminar Klausur (gesamtnotenrelevant)	(4) (4)	2 (Teiln.) 2 (Klausur) (4)
	<i>E3 Schreiben und mediale Präsentation</i>	Seminar	(2) (2)	2 (Akt. Teiln.) (2)
F	Methodenlehre		6	14
	<i>F1 Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung, Statistik</i>	Vorlesung / Seminar / Übung Klausur oder mündliche Prüfung (gesamtnotenrelevant)	(2) (2)	2 (Akt. Teiln.) 2 (Klausur/ mdl. Prüfung) (4)

	<i>F2 Ethnologische Feldforschung</i> (zweisemestrig: Theorie und Praxis)	Seminar (Theorie) <i>Klausur oder Hausarbeit</i> (gesamtnotenrelevant)	(2) (2)	3 (Akt. Teiln.) 2 (Hausarb.)
		Seminar (Praxis) <i>Forschungsbericht</i> (gesamtnotenrelevant)	(2) (2)	1 (Teiln.) 2 (Forschung) 2 (Präsentation und Bericht)
				(10)
G	Berufspraxis / Kulturvermittlung		4	10
	<i>G1 Praktikum</i>	Durchführung		4 (Durchf.)
		Seminar (Reflexion des Praktikums: Präsentation, Schriftl. Bericht; nicht gesamtnotenrelevant)	2 (2)	2 (Teiln.) 2 (Präs./ Bericht.) (8)
	<i>G2 Praxisseminar</i>	Seminar	2 (2)	2 (Akt. Teiln.) (2)
	Ergebnis Praxisbereich		18 SWS	32 LP

3. Ergänzungsbereich

Modul	Titel	Form	Stunden	LP
H	Nachbardisziplinen		6	13
	<i>H1 Veranstaltung aus der außereuropäischen Geschichte</i> <i>Einführung oder thematischer Kurs</i>	Vorlesung oder Seminar	3 x 2	3 x 3 (Akt. Teiln.)
	<i>H2 Veranstaltung aus der Soziologie</i> <i>Einführung oder soziolog. Theorie</i>	Besuch von drei Veranstaltungen; in zwei Veranstaltungen muss eine gesamtnotenrelevante		2 x 2 (Hausarbeit / Klausur)
	<i>H3 Veranstaltung aus der Religionswissenschaft</i> <i>Einführung oder Überblicksveranstaltung</i>			

	<i>H4 Veranstaltung aus der Islamwissenschaft Einführung oder Überblicksveranstaltung</i>	<i>Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden</i>	(6)	(13)
I	Sprache	4-semesteriger Sprachkurs <i>Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)</i>	(16)	4 x 4 <i>(Akt. Teiln.)</i> 4x2 <i>(Klausur)</i> (24)
	Ergebnis Ergänzungsbereich		22 Std.	37 LP
	<u>GESAMT</u>		<u>68 SWS</u>	<u>119 LP</u>

KOMBINATIONSFÄCHER

Kombinationsfach		SWS	LP*
K1	Afrikanische Sprachen, Literatur und Kunst	29	49
K2	Anglistik	26	49
K3	Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)	30	48
K4	Germanistik	26	49
K5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)	21	49
K6	Rechtswissenschaften	30	49
K7	Religion und Afrikanische Geschichte	30	44
K8	Romanistik (Französisch)	26 oder 28	49
K9	Wirtschafts- und Sozialgeographie	26 (+ 4 Tage Exkursion)	49

*Die genaue Verteilung der LP innerhalb des Kombinationsfachs richtet sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Kombinationsfächer.